

Deklarationsbeispiel gemäß DüMV für das Inverkehrbringen von Wirtschaftsdüngern

- ➔ **Achtung:** Einige Inhaltsstoffe müssen in % **Frischmasse (FM)** angegeben werden, obwohl die Kennzeichnungsschwellen in % **Trockenmasse (TM)** ausgewiesen sind!
- ➔ Untenstehende Reihenfolge muss unbedingt eingehalten werden!
- ➔ Bitte beachten Sie unsere ergänzenden „**Hinweise zur Deklaration von Wirtschaftsdüngern**“. Diese erhalten Sie im Internet unter www.lufa-nrw.de oder telefonisch unter unserer Servicenummer 0251 / 2376-595.

1. Typenbezeichnung

a) Wirtschaftsdünger ← Bei flüssigen Düngemitteln ($\leq 15\%$ Trockenmassegehalt) muss die Typenbezeichnung um die Worte „flüssig“ ergänzt werden.

b) unter Verwendung von... ← Bei Exkrementen ist die Tierart zu ergänzen, z.B. Rindergülle, Schweinegülle, etc. Bei Biogasanlagen (NaWaRo): ...pflanzlichen Stoffen aus der Landwirtschaft.

2. Nährstoffgehalte

a) Hauptnährstoffe

Stickstoff gesamt (N_{gesamt})	... % in FM	← Hier die Untersuchungsergebnisse der LUFA NRW eintragen. Die betreffenden Stoffe in Worten und in chemischen Symbolen mit bis zu 2 Dezimalstellen angeben. Der Anteil an Stickstoff <u>aus tierischer Herkunft</u> kann mit Labormethoden nicht ermittelt werden. Die Angabe erfolgt in Verantwortung des Biogasanlagenbetreibers.
Stickstoff aus tierischer Herkunft (N_{tierisch})	... % in FM	
Stickstoff verfügbar (NH_4-N)	... % in FM	
Gesamtposphat (P_2O_5)	... % in FM	
Gesamtkaliumoxid (K_2O)	... % in FM	

b) Spurennährstoffe

Bor (B)	... % in FM	← Die Spurennährstoffe müssen nur deklariert werden, wenn die jeweiligen Kennzeichnungsschwellen überschritten werden:
Kupfer (Cu)	... % in FM	
Zink (Zn)	... % in FM	
Kobalt (Co)	... % in FM	

Bor	Kupfer	Zink	Kobalt
ab 0,01 % TM	ab 0,05 % TM	ab 0,1 % TM	ab 0,004 % TM

c) Basisch wirksame Bestandteile

Basisch wirksame Bestandteile (als CaO) ... % in FM ← Basisch wirksame Bestandteile müssen nur deklariert werden, wenn die Kennzeichnungsschwelle von 5 % TM überschritten wird.

3. Masse / Volumen ← Nettomasse oder Volumen angeben oder auf Lieferschein verweisen.

4. Hersteller oder Inverkehrbringer

Absatz/
Linie! → Name oder Firma und Anschrift des für das Inverkehrbringen im Inland Verantwortlichen. Bei unverpackt abgegebener Ware zusätzlich Name oder Firma und Anschrift des Herstellers, soweit er nicht selbst der Inverkehrbringer ist.

5. Ausgangsstoffe

z.B. 100 % Rindergülle ← In absteigender Reihenfolge nach eingesetzten Mengenanteilen angeben. Bei Mengenanteilen über 50 % unter zusätzlicher Angabe des Prozentwertes.

6. Nebenbestandteile

a) Sekundärnährstoffe

Organische Substanz	... % in FM	← Nebenbestandteile müssen nur deklariert werden, wenn die jeweiligen Kennzeichnungsschwellen überschritten werden:
Selen (Se)	... % in FM	

Organische Substanz	Selen
ab 5 % TM	ab 0,0005 % TM

b) Aufbereitungs- oder Anwendungshilfsmittel

← Grundsätzlich Zweck der Zugabe angeben. Ab einem Mengenanteil von 0,5 % TM zusätzlich zugegebenen Stoff angeben. Evtl. ergänzende Vorgaben der DüMV beachten.

Fortsetzung:

c) Fremdbestandteile

Fremdbestandteile müssen in der Regel ab 0,5 % TM deklariert werden, sofern nach DüMV keine speziellen Vorgaben zur Kennzeichnung bestehen. Es sind nur unvermeidbare Anteile erlaubt, z.B. Steine oder Papier.

d) Schadstoffe

Arsen (As)	... mg/kg TM
Blei (Pb)	... mg/kg TM
Cadmium (Cd)	... mg/kg TM
Chrom ges. (Cr)	... mg/kg TM
Chrom(VI) (Cr (VI))	... mg/kg TM
Nickel (Ni)	... mg/kg TM
Quecksilber (Hg)	... mg/kg TM
Thallium (Tl)	... mg/kg TM
Perfluorierte Tenside (PFT)	... mg/kg TM
I-TE Dioxine	... ng WHO-TEQ/kg TM

Schadstoffe müssen nur deklariert werden, wenn die jeweiligen Kennzeichnungsschwellen erreicht werden. Ist der Grenzwert überschritten, darf der Wirtschaftsdünger nicht in den Verkehr gebracht werden!

	deklariert ab	Grenzwert
Arsen	20 mg/kg TM	40 mg/kg TM
Blei	100 mg/kg TM	150 mg/kg TM
Cadmium	1,0 mg/kg TM	1,5 mg/kg TM
Cadmium (ab 5 % P ₂ O ₅ in der FM)	20 mg Cd/kg P ₂ O ₅	50 mg Cd/kg P ₂ O ₅
Chrom ges.	300 mg /kg TM	-
Chrom (VI)	1,2 mg/kg TM	2 mg/kg TM
Nickel	40 mg/kg TM	80 mg/kg TM
Quecksilber	0,5 mg/kg TM	1 mg/kg TM
Thallium	0,5 mg/kg TM	1 mg/kg TM
Perfluorierte Tenside	0,05 mg/kg TM	0,1 mg/kg TM
I-TE Dioxine	-	30 ng WHO-TEQ/kg TM

7. Lagerungshinweise

Angaben zur sachgerechten Lagerung und Anwendung und vorgeschriebene ergänzende Angaben gemäß DüMV.
(Lagerungstemperatur, Schutz vor äußeren Einflüssen, mögliche stoffliche Veränderungen im Verlauf der Lagerung)

Beispiel:

Während der Lagerung sind Abtragungen in Oberflächen- oder Grundwasser zu vermeiden. Bei längerer Lagerung kann es zu Entmischung kommen, daher sollte der Wirtschaftsdünger vor Ausbringung gut aufgerührt/homogenisiert werden.

8. Anwendungshinweise

Angaben zum geeigneten Anwendungszeitpunkt, zur Nährstoffverfügbarkeit, Aufwandmenge, Anwendungstechnik, notwendigen Anwendungsbeschränkungen, Verminderung von Risiken, Beschränkungen auf den geeigneten Anwendungsbereich.

Beispiel:

Vom Gesamtstickstoff sind ... % sofort pflanzenverfügbar (... % Ammonium-Stickstoff).

... % des Stickstoffs liegen in organischer Bindung vor und werden erst durch mikrobielle Umsetzung pflanzenverfügbar.

Phosphat und Kalium können in der Fruchtfolge zu 100 % angerechnet werden.

Weitere Anwendungshinweise

Bei einem **C:N-Verhältnis** von > 30 : 1 ist auf eine mögliche Stickstofffestlegung im Boden hinzuweisen.

Angaben für besondere Zwecke, z.B. schriftliches Angebot, Lieferung ins Ausland, etc.

Hinweis auf bestehende **seuchen- und phytohygienische Belastung**, z.B. durch Salmonellen und daraus resultierende Anwendungsvorgaben aus der DüMV angeben.

Beispiel:

Der Wirtschaftsdünger enthält Salmonellen. Auf Ackerland ist die Anwendung ausschließlich auf unbestelltem Ackerland und bei sofortiger Einarbeitung in den Boden zulässig, es sei denn die Ausbringung erfolgt in Wintergetreide und Winter-raps bis zum Schosserstadium (EC 30) mit bodennaher Ausbringungstechnik.

Die Ausbringung auf unbestellte Ackerflächen mit nachfolgendem Gemüse- oder Kartoffelanbau oder dem nachfolgenden Anbau von Heil-, Duft- und Gewürzkräutern ist nicht zulässig.

Auf Grünland und Futterbauflächen ist ein zeitlicher Abstand von 6 Wochen bis zur nächsten Nutzung einzuhalten.

Die Ausbringung ist in Zonen I und II von Wasserschutzgebieten ist nicht zulässig.

Deklarationsbeispiel DüMV / Stand: 12.12.2013